

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50234](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50234)

Von dieser Zeit-
schrift erscheinen
wöchentlich zwei
Nummern, jede
zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahr-
gangs 1 1/2 Rthl.
Gold; — bei den
Großh. Oldenb.
Posten beträgt
der gewöhnliche
Portoausschlag
24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 12. Juli.

1845.

№ 56.

**Sind die Juden gesetzlich als Staats- und
Gemeindeglieder anzusehen? *)**

Unter dem 5. Juni d. J. hat der neue Zeversche Stadtrath seine Thätigkeit damit eröffnet, daß er den dortigen Juden als solchen die nachgesuchte Aufnahme in die Genossenschaft der Armenkasse oder (was dasselbe sein wird, wenigstens damit gemeint ist) in den städtischen Gemeindeverband verweigert hat. Wir übergehen gern die hiesfür angegebenen Gründe (Zev. Nachrichten Nr. 25.) und dürfen dies um so eher, indem wir den Beweis zu führen hoffen, daß die obige Frage, welche der Zeversche Stadtrath im Geiste alter Zeit und im Sinne einer gedankenlosen Menge entscheiden zu müssen gemeint hat, längst von der Gesetzgebung unseres Landes in humanerer Weise zu Gunsten jener lange genug unterdrückten Menschenklasse entschieden ist.

Daß die Juden dem hiesigen Lande, dem sie Steuern zahlen, dessen Gesetzen sie gehorchen und dem sie mit Gut und Blut dienen müssen, auch unterthan sind, wird kein vernünftiger Mensch bezweifeln. Wären sie nicht Unterthanen unseres Landes, wo sollten sie es sonst sein? Nun muß aber nach Art. 7. der Gemeindeordnung von 1831 „jeder Landesunterthan einem Kirchspiele angehören“ und es gehörte derselbe zur Zeit der Publikation der Gemeindeordnung demjenigen Kirchspiele an,

* Von einem Nicht-Juden.

N. d. Red.

wo er seinen selbstständigen Wohnsitz hatte. Da die Kirchspielsgemeinden integrierende politische Bestandtheile der großen Staatsgemeinde bilden, so ist auch ein Kirchspiels-Angehöriger zugleich Staatsbürger, der in dem Kirchspiele seine politischen Rechte empfängt und ausübt (Art. 17.). Die Landgemeinde-Ordnung enthält hinsichtlich der Juden keine andere Beschränkung, als nach Art. 56. die Ausschließung von gewissen Gemeindeämtern (passives Wahlrecht), während sie hinsichtlich ihrer Stimmberechtigung (actives Wahlrecht) den Christen durchaus gleichstehen und mit diesen in der Kirchspiels-Versammlung auftreten, wenn die Ausübung politischer Rechte derselben oder die Berathung und Beschlußnahme eines Gegenstandes der Gemeindeverwaltung in Frage steht (Art. 19.).

Da nun die Landgemeinde-Ordnung auch auf die bisherige Vorstadt Zever gesetzlich Anwendung fand, so waren die hier wohnenden Juden Gemeindeglieder dieser Vorstadt und sind daher gegenwärtig nach den dürren Worten im Art. 7. der Zeverschen Stadtordnung — Gemeindeglieder der neuen Zeverschen Stadtgemeinde.

Daß in der bisherigen Stadt Zever dieserhalb andere beschränkende Bestimmungen galten, glauben wir nicht. Wäre dies aber auch der Fall, so sind sie durch das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem, was in den übrigen Städten des Landes herrscht, stillschweigend aufgehoben. Denn hätte die neue Zeversche Stadtordnung die Juden als solche des

Bürgerrechts für unfähig gehalten, so wäre es ungereimt gewesen, im Art. 70. von den Beamten der Stadt als besondere Eigenschaft zu verlangen, daß sie zur christlichen Religion sich bekennen sollten.*)

Eine gleiche Beschränkung hinsichtlich der Wahlfähigkeit besteht auch in der Stadt Oldenburg, aber noch Niemand hat bezweifelt, daß die dortigen Juden eben so wie die Christen Mitglieder der Stadtgemeinde sind (Art. 6. 9. 75. der Old. Stadt-Ordn.)

In der in Nr. 50. des Wechtaer Sonntagsblatts vom vorigen Jahre publicirten Stadtordnung für die Städte Wechta, Kloppenburg, Friesoythe und Wildeshausen**) vom J. 1820 heißt es im Art. 5:

„Das Bürgerrecht muß jeder gewinnen, der bürgerliches Gewerbe in der Stadt treiben will, — — — Der Ertheilung des Bürgerrechts an Israelitische Glaubensgenossen muß immer die des Landesherrlichen Schutzes vorhergehen.“

Die Staatsbehörden werden leider oft genug in den Fall kommen, gegen engherzige Bestrebungen der Gemeinden das Höhere, Allgemeine, die Humanität aufrecht erhalten zu müssen. Hoffen wir dies auch in dem vorliegenden Falle; ja hoffen wir daß nach und nach oder mit einemmale der unchristliche Druck entfernt werde, der noch immerfort auf einer Menschenklasse lastet, die kein anderes Verbrechen begangen hat, als von dem Glauben der Mehrzahl abweichende Vorstellungen über ihr Verhältniß zur Gottheit zu hegen!

Daß aber die Vertreter der neuen Teverschen Stadtgemeinde, an deren Organisation sich so viele Hoffnungen knüpften, mit einer reactionären Bewegung debütirt haben, das beklagen wir aufrichtig.

*) Eine solche zum Nachtheile der Juden bei Ausübung des Bürgerrechts bestehende Bestimmung, sowie die sonstigen polizeilichen Beschränkungen, denen man die Juden wegen ihrer eigenthümlichen Sitten, Religionsgebräuche und wegen der einmal im Volke vorhandenen Vorurtheile gegen dieselben immer noch unterwerfen zu müssen meint, werden dieser Ausführung nicht entgegengehalten werden können, indem es sich hier um die allgemeine Frage handelt, ob unsere Gesetze nur die Christen als Staats- und Gemeindebürger anerkennen.

**) Die Stadtordnung von Delmenhorst liegt uns nicht zur Hand; sie wird aber sicherlich keine anomale Bestimmungen enthalten.

Die Anfänge des constitutionellen Lebens im Herzogthum Oldenburg.

(Beschluß.)

„Bei den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden des Herzogthums — fährt Pölig fort — und bei der oben angeedeuteten Verbindung mehrerer Landestheile, die bis 1803 und 1814 einander fremd gewesen waren, zu Einem politischen Ganzen, lassen die Schwierigkeiten sich erweisen, welche besiegt werden mußten, bevor die vorliegende Gemeindeordnung zeitgemäß gestaltet ward. Denn im Geiste der Oldenburgischen Regierung liegen keine durchgreifenden Maßregeln, die sehr oft — und wäre es auch nur für das erste Jahrzehend — viele geschichtliche Rechte und Interessen verletzen, selbst wenn sie, theoretisch betrachtet, sehr zweckmäßig sein dürften. Dazu kam, daß auf dem Lande, bis auf die neueste Zeit, kein weltlicher Gemeindeverband bestand, und daß es zwar gemeinsame Lasten gab, aber fast nirgends ein gemeinsames Vermögen. Man mußte sogar darauf Rücksicht nehmen, für die Bedürfnisse der Gemeinden neue Fonds durch die Freigebigkeit des Regenten auszumitteln, obgleich derselbe bereits früher den Gemeinden manches bedeutende Einkommen zugewiesen hatte.“

„Daß man übrigens bei dem Beginnen des constitutionellen Lebens nicht von oben (mit dem Grundgesetze selbst), sondern von unten (mit der Gemeindeordnung), in einem Staate ansing, dessen größter Theil eine verfassungsmäßige Theilnahme der Staatsbürger an den Angelegenheiten des Landes nie gekannt hatte, war durchaus nothwendig. Denn nur durch eine richtigere Kenntniß und Würdigung der Communalbedürfnisse, durch Selbstthätigkeit in der Communalverwaltung, wird für allgemeine An gelegenheiten überhaupt ein durch Einsicht und Erfahrung geleitetes Interesse nach und nach entstehen. Sollte daher auch bis zu diesem Erfolge die Einführung einer landständischen Verfassung nicht aufgeschoben werden können, so wird doch schon das wirksame Bestehen der neuen Gemeindeverfassung und die Thätigkeit in der Gemeindeverwaltung nicht ohne günstigen Einfluß bleiben.“

„Wirft man, nach diesen im Auszuge mitgetheilten Bestimmungen, einen allgemeinen Blick auf das Ganze des Gesetzes, so wird jeder Unbefangene zugestehen, daß es schwerlich umsichtiger und freisinniger hätte ins Leben treten können, als wie, nach der vorausgegangenen Berathung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs mit den Notabeln des Landes, nun erfolgt ist. Denn obgleich durchgehend die Regierung, wie es ihr zur Ordnung und Einheit im innern Staatsleben mit Recht zusteht, den Endpunkt, das Amt aber die Mittelbehörde aller Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse bildet, so herrscht doch in allen Abschnitten die möglichst größte Anerkennung der bürgerlichen Freiheit, so wie die Anerkennung derjenigen Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden, Aemter und Kreise, welche die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt begründet und sichert, und zugleich die möglichen Verirrungen verhütet und beseitigt, welche am leichtesten in den untern Kreisen der bürger-

lichen Gesellschaft sich zeigen, wo die politische Mündigkeit weder jetzt, noch je, völlig erwartet werden kann, wie die Geschichte der Urversammlungen in allen den Staaten bewiesen hat, die, nach dem Vorgange der drei ersten Verfassungen Frankreichs (von 1791, 1793 und 1795), die Elemente der bürgerlichen Freiheit und des constitutionellen Leben nicht anders, als durch Urversammlungen, begründen zu können vermeinten. Von dieser politischen Täuschung scheint Europa endlich genesen zu sein! Auf eine so feste Unterlage aber, wie die im Auszuge mitgetheilte Oldenburgische Verordnung ist, wird der sichere Bau einer allgemeinen Ständeversammlung mit glücklichem Erfolge, als die Krone des Ganzen, sich aufzuführen lassen; ein Werk, dem, von der gerechten, freisinnigen und milden Oldenburgischen Regierung ausgehend, gewiß ganz Deutschland erwartungs- und vertrauensvoll in der nächsten Zukunft entgegen sieht!“

Kleine Chronik.

Die Lohner Vicarie betreffend.*) — Gegen die in Nr. 41. d. N. Bl. gegebene Berichtigung mancher Behauptungen in Betreff genannter Vicarie werden in Nr. 50. Bemerkungen gemacht, die mit der Wahrheit nicht bestehen können. Es heißt in diesem:

1. „Vicar Wibbert sollte nur im Nothfalle die Kranken besuchen, wenn die beiden andern Geistlichen in andern Fällen in Anspruch genommen waren.“ Hiergegen kommt in Betracht, daß nach einem zwischen dem Vicar Werens und Pastor W. H. Topp abgeschlossenen, von der geistlichen Oberbehörde zu Münster am 26. Juli 1800 genehmigten und laut dieses Decrets bis auf eine oberliche Abänderung noch rechtsgültigen Vertrag der zeitige Vicar verpflichtet ist, mit dem Pastor in der Spendung der Sterbesacramente an Kranke und im Besuchen derselben gegen den Empfang der Stolgebühren zu alterniren. Dieses hat genannte Behörde auch in dem Rescripte vom 3. November 1822 bekräftigt. Denn es heißt in demselben an Vicar Stagggenborg: „Wir eröffnen Ihnen, daß es lediglich bei der Ihnen bekannten Resolution des General-Vicariats vom 26. Juli 1800, soviel das Beicht hören, Kranken versehen und besuchen, Predigen und Schulenbesuchen betrifft, sein Bewenden behalte.“ —

2. „Es ist übersehen, daß die Vicare zu Lohne bis zu Stagggenborg einschließlic außer den Stolgebühren für geleistete Dienste jährlich 30 Rthlr. Vergütung vom zeitli-

chen Pastor überher erhielten.“ — Das ist unwar. Nach dem genannten Decrete vom Jahre 1800 waren alle Dienste und ihre Vergütung genau bestimmt, und bekam der Vicar außer dieser Vergütung vom Pastor noch 5 Rthlr., die ohne Zweifel ein Ueberschuß für unvorhergesehene Fälle sein sollten. Nach dieser Grundlage ist zwischen beiden vom Jahre 1800 bis 1821 December 21. Alles regulirt worden. Vicar Stagggenborg aber war damit nicht zufrieden, verlangte mehr und berief sich auf seinen Vorgänger, Vicar Wille, der auch mehr erhalten hätte.

Pastor Illgens erwiderte in seiner Antwort an Stagggenborg vom 27. Decbr. 1821: „Ich kann von dem vom Hochw. Vicariate errichteten Contracte nicht einseitig abgehen, da sich die Behörde eine etwa nothwendig werdende Abänderung ausdrücklich vorbehalten hat. Ich muß Ihnen rathen, dieserhalb eine Vorstellung bei dem Vicariate zu machen. Von dem besagten Contracte bin ich auch gar nicht abgegangen, wie Sie in Ihrem Schreiben der Meinung zu sein scheinen. Nachdem Hr. Wille etwa 8 bis 9 Jahre hier gewesen war, beim Kirchenbau und der Kirchenziegelei viele Lasten auf sich genommen hatte, die sonst mehrentheils auf mich gefallen wären, und nun dem Anscheine nach der Pastoratbau zur Sprache kommen sollte, ich die Biegelei zu übernehmen entschlossen war, und er sich offerirte, mir dabei, wie auch bei den Vorarbeiten hinsichtlich des Pastoratbaues, wo manche Schwierigkeiten sich darbieten würden, behülflich zu sein; versprach ich ihm ein Mehreres, jedoch extra prae-

*) Beste Mittheilung in dieser Angelegenheit.

N. v. R.

judicium et consequentiam, also ohne von dem Contracte im Geringsten abzuweisen."

Bekanntlich war Wilke in Dausachen und der Mathematik dem sel. Illigens überlegen. Unter solchen Umständen mag dieser jenem wohl 30 Rthlr. haben zukommen lassen, d. h. außer der Vergütung, die dem Vicar für geleistete Dienste beglücken, aber nicht wegen Rechtsverhältnisse der Vicarie.

In Beziehung auf die erwähnten 5 Rthlr. sagt Illigens in seinem Schreiben vom 11. Jan. 1822: „Die 5 Rthlr. betrachte ich als eine Erkenntlichkeit oder als einen Uberschuß für unberechenbare Arbeiten, indem jede Ihrer besondern Arbeiten für die Pfarre theils durch die Oblata, theils durch das vom Hochw. General-Vicariate bestimmte Taxatum vergütet werden muß."

Bei solcher Sachlage kam diese Streitfache vor die geistliche Oberbehörde zu Münster: und das Ende davon war, daß Staggengborg mit seinen Forderungen abgewiesen wurde, die genannten 5 Rthlr. wegfielen, einzelne Vergütungen aber erhöht wurden. — Folglich ist es erwiesener Maßen unwahr, daß die Vicare zu Lohne bis zu Staggengborg einschließlic außer den Stolgebühen für geleistete Dienste jährlich 30 Rthlr. Vergütung vom zeitlichen Pastor überher erhielten.

3. „Der folgende Vicar Kollhof erhielt vom Pastor auch jährlich 30 Rthlr. Vergütung." — Wie unwahrscheinlich! Wegen dessen Vorgänger — Staggengborg — weigert sich Illigens 30 Rthlr., geschweige 70 Rthlr., zu zahlen, erträgt im Angesichte der Gemeinde das Unangenehme eines solchen Streites mehre Jahre lang, dringt mit seiner Weigerung rechtlich durch, und nun soll er einem Vicar Kollhof, der wegen seiner Schwäche oder Kränklichkeit kaum seine Dienste thun konnte, nach einem besondern Contracte 30 Rthlr. Vergütung haben zukommen lassen, die er einem Staggengborg weigertes zukommen lassen zu einer Zeit, wo er nach der Entscheidung seiner Behörde gegen ihn gar keine Verpflichtung hatte, und wo er aus eigener Erfahrung wußte, wie viel Verdrauß es machen kann, wenn man auch nur privatim etwas mehr giebt?! Das ist höchst unwahrscheinlich. Wenn daher dieser besondere Contract nicht nachgewiesen wird: muß ich diese Behauptung für unwahr erklären, um so mehr, da Illigens erweislich die jedesmalige Vergütung dem Vicar Kollhof und auch dem jetzigen Herrn Vicar Zumbrägel einschickte; wengleich aus einem solchen Beweise nichts Rechtliches folgt. Somit bleibt die Wahrheit bestehen, daß weil Herr Pastor Illigens alle Dienste des Vicars 20 Jahre lang in der jetzigen Weise vergütet habe.

4. Es wird genau aufgezählt, wie viel Hochämter und Begräbnisse in einem ganzen Jahre vorkommen. — Aber wenn man unparteiisch sein will, so wäre es auch in der Ordnung, dabei zu sagen, daß der zeitige Vicar nach dem rechtlichen Willen des Fundators an allen Sonn- und Festtagen

die zweite Messe zu lesen verpflichtet ist, und überall der Fundationsurkunde und der obrigkeitlichen Entscheidung gemäß behandelt wird. Oder dürfte es denn unerlaubt sein können, wenn man erlaubt handelt?

5. Was weiter gesagt wird, kommt nicht in Betracht. Das weiß jeder Mann von Bildung und gutem Herzen, der mit der Sachlage bekannt ist.

von dem Kampfe.

Am Geburtstage Sr. K. H. des Erbgroßherzogs ergreute sich die großherzogliche Familie der schönen Gegend am Zwischenahner Meere. Die Tafel, welche auf einem der drei Berge gehalten werden sollte, mußte des plögllich heranziehenden Moorrauchs wegen ins Braber'sche Wirthshaus verlegt werden. Doch wurde eine Seefahrt, unter Begleitung eines aus Oldenburg gekommenen Musikkorps, durch den leidigen Rauch nicht verhindert.

Profelytenmacherei. — Es ist in Nr. 39. (S. 176. Anmerkung der Red.) die Vermuthung ausgesprochen, daß der Orden der marianischen Bruderschaft in Dinklage als ein Filial des Jesuitenordens betrachtet werde; dies scheint folgender Umstand zu bestätigen:

Ein Schumacherjunge aus der Marß, Protestant und in seiner Art nicht ungebildet, zugleich beurlaubter Soldat, arbeitete vor einigen Jahren längere Zeit in Dinklage. Vermögen besaß er nicht, gleichwohl kaufte er erst, um vom Militairdienste frei zu kommen, einen Stellvertreter, angeblich hatten gute Freunde das Geld dazu hergegeben; bald darauf gab er das Handwerk auf und bat bei der Behörde, der er dieses anzeigte, statt des sonst bei Handwerkern üblichen Wanderbuchs, um einen Reisepaß auf 1 oder 2 Jahre behuf wissenschaftlicher Ausbildung. Dieser Reisepaß wurde ihm gegeben und kam der Paß, nachdem der festgesetzte Zeitraum abgelaufen, (erinnere ich mich recht) im vorwichenen Herbst, zurück zur Prolongation und zwar aus Freiburg in der Schweiz, zugleich von da aus versehen mit den besten Zeugnissen für den Inhaber. Dieser war nach den Bemerkungen, welche der Paß enthielt, von Dinklage nach Tzburg gekommen, wo er sich einige Zeit aufgehalten, von Tzburg nach Köln, und von da direct über Bistfal nach Freiburg spedirt. An Gelde schien es ihm, dem Briefe nach, nicht zu fehlen; aus Allem war mit Sicherheit zu schließen, auch schien es des jungen Mannes hier wohnender Vater zu wissen, — daß der Sohn bereits zum Katholicismus übergetreten war und in Freiburg von den Jesuiten jetzt geschult werde.

Diese Thatsache mag zeigen, daß die Bestrebungen der Jesuiten und Jesuitenfreunde auch in unserer Gegend noch nicht aufgehört haben. +

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Candidat Eckardt.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Assst.-Prediger Rindt.	" 9 1/2 "
Nachmittagspredigt:	Herr Hülfsprediger Barelmann.	" 2 "

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoauflage 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 16. Juli.

1845.

N^o 57.

Literatur.

(Fortsetzung.)

7. Grundsätze aus der Seligkeitslehre der römisch-katholischen Kirche. Bechta 1845.

Der bekannte Verfasser des meisterhaften Dialogs zwischen Christus und Ronge, Hr. Dr. Wulf, hat in diesen Tagen unter obigem Titel ein Buch ausgehen lassen. Man war in Besorgniß, daß der Verf. die oldenburgische Literatur wieder in Verruf bringen würde, wie er es leider einmal gethan hat. Die Berliner Allgem. Kirchenzeitung vom 19. Febr. 1845 Nr. 15. berichtete nemlich: — „Endlich theilhaftig sich ein Dr. Wulf an der oldenburg-hannoverschen Grenze bei der Ronge-Literatur. Ein Pamphlet (Ronges Brief und Gottes Wort. Bechta 1844) das an scythischem Deutsch und cynischer Grobheit selbst in Oldenburg nicht seines Gleichen hat, giebt einen Dialog Ronges und Christi, in welchem letzterer vorzüglich mit paulinischen Bibelsprüchen das kegerische Gewissen zu rühren trachtet.“ — Indes die Furcht war ungegründet. Wenn die oben genannte Schrift auch keineswegs in einem meisterhaften Styl geschrieben ist, so ließt sie sich doch erträglich, und zeigt einen bedeutenden Fortschritt gegen den Dialog und dessen Epilog; die Grobheit hat das Prädikat cynisch verloren, obgleich Hr. Dr. Leverkus, gegen den hauptsächlich die Schrift gerichtet ist, „ein dummer, schälerhafter Interpretator“ genannt wird. Die

vielgerühmte caritas et dilectio proximi ist dem Hrn. Verf. auf Augenblicke abhanden gekommen. Indes wir wissen, das hat nicht viel auf sich. Hr. Dr. Wulf ist ein Mann von „Distinction“.

Das Buch zeichnet sich aus durch einen gewissen nüchternen Enthusiasmus für die katholische Kirche und durch die Naivität der Logik. Der Hr. Verf. wiederholt dem Leser alle Augenblicke, daß er dem Katholicismus innig ergeben ist, gerade als ob Jemand daran gezeifelt hätte. Aber man weiß, öfentlich wenigstens, nicht, daß der Verf. in den Geruch der Ketzerei gekommen ist. Feurig wird er nie. Die Naivität der Logik bricht auf allen Seiten durch. Z. B. heißt es S. 2. „Christus wandelt nicht mehr sichtbarer Weise in eigner Person auf Erden, und mußte daher nothwendig einen sichtbaren Stellvertreter für sich bestimmen, wenn sein Werk fortbestehen sollte“. Die Nothwendigkeit und das Müßigen ist nicht einleuchtend, und man muß vielleicht erst die Schule des Hrn. W. durchmachen, um einen solchen Schluß zu machen. Ferner S. 52 und 53 wird von den bekannten Stellen, Matth. 16 und 18 gesagt: „In dieser klar und kräftig ausgesprochenen Binde- und Lösegewalt ist den Aposteln und ihren Nachfolgern die besondere Excommunicationsbefugniß unfehlbar verliehen“. Wie kommen die Nachfolger so plötzlich herein? Hr. Dr., nicht geschmuggelt! Wenn der Staat Ihnen die Macht gäbe, im Strafgefängnisse zu lösen und zu binden, ist deshalb schon dasselbe Recht